

An das
Bundesministerium für Justiz
BMJ – I 7 (Persönlichkeitsrechte, Gerichtsgebühren,
zivilrechtliche Nebengesetze und Rechnungslegung)

Per Mail: abt.i7@bmj.gv.at
In cc an : diana.seeber-grimm@bmj.gv.at

Wien, 10. Juni 2021

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Ihre GZ: 2021-0.291.563)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorschlag der EU-Kommission für die Revision der Richtlinie über nicht-finanzielle Berichterstattung (alt NFRD, neu CSRD) Stellung nehmen zu dürfen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 19 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Kurzfassung der Stellungnahme

Unserer Ansicht nach stellt der Vorschlag der EU-Kommission eine Basis für die Weiterentwicklung der gültigen NFRD zur CSRD dar, sollte aber vom Europäischen Parlament und Rat maßgeblich verbessert werden, um einen signifikanten Beitrag zu einer wirksamen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zum Green Deal, den SDGs und der Einhaltung der „ökologischen planetaren Grenzen“ leisten zu können:

1. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auf **alle Unternehmen**, die auch der **finanziellen Berichtspflicht** unterliegen, ausgeweitet werden.

2. **Soziale und ökologische Standards** sollten direkt **von den Gesetzgebern** definiert und festgelegt werden, unter Heranziehung der ambitioniertesten Nachhaltigkeits-Berichtsrahmenwerke.
3. **Vorbildliche Berichtsstandards**, gemessen an **wissenschaftlichen Anforderungskriterien**, sollten für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung herangezogen werden.
4. Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zu **quantifizierten und vergleichbaren Ergebnissen** führen, **die sichtbar** auf Produkten, Web-Seiten und im Firmenregister aufscheinen, damit Konsument*innen, Investor*innen sich ein ganzheitliches Bild von Unternehmen machen und besser informiert Entscheidungen treffen können.
5. Die Inhalte von Nachhaltigkeitsberichten sollen – gleich wie die Finanzberichte – extern auditiert und dem Prüfvermerk **„hinreichende Sicherheit“** (reasonable assurance) versehen werden müssen, zumindest bei größeren Unternehmen.
6. Die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen sind gesetzlich an **rechtliche Anreize** knüpfen, um die Marktkräfte zur Förderung gesellschaftlicher Werte zu nützen und verantwortlichen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, z. B. über öffentliche Beschaffung, Wirtschaftsförderung oder Steuern.

Aktuelle Situation

Die meisten Unternehmen in der EU und weltweit legen bisher keine relevanten Informationen zu Nachhaltigkeit, Menschenrechten, Steuergerechtigkeit und anderen ethischen Themen offen.¹ Eine Verschärfung der Berichtspflichten ist dringend erforderlich, um globalen Herausforderungen wie der Klimakrise, der Verletzung von Menschenrechten oder der sozialen Ungleichheit effektiv entgegenzuwirken. Zudem steigt das Interesse an der Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen seitens Kund*innen, Investor*innen und zukünftiger Generationen kontinuierlich an. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission zur Reform der seit dem Jahr 2017 angewandten NFRD wird ausdrücklich begrüßt.

Dennoch hat der Vorschlag entscheidende Schwachstellen:

- Gemäß dem jetzigen Vorschlag wären nur etwa 49.000 von den 22,2 Millionen (oder 0,2 %) EU-ansässigen Unternehmen betroffen.²
- Die NFI-Berichte müssen weder vergleichbar sein noch sind an das Ergebnis geknüpfte rechtliche Anreize vorgesehen.
- Zudem wird die Festlegung konkreter Standards an private Akteure delegiert.
- Ob die Berichte extern geprüft werden müssen, ist noch offen.

¹ https://germanwatch.org/sites/default/files/Full%20Disclosure%202021-3_Reform%20of%20the%20EU%20Non-financial%20Reporting%20Directive.pdf

² European Commission: „EU Taxonomy, Corporate Sustainability Reporting, Sustainability Preferences and Fiduciary Duties: Directing finance towards the European Green Deal“, COM(2021)188, 14. April 2021, S. 10.

Um die Wirksamkeit der Richtlinie zu verbessern und ihren sozialen und ökologischen Nutzen zu erhöhen, sollten das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten den Entwurf der Kommission deutlich verbessern. Daher werden untenstehend sechs Verbesserungen vorgeschlagen.

Verbesserungsvorschläge

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Berichtspflicht sollte für alle Unternehmen gelten, für die auch die finanzielle Berichtspflicht gilt. Angesichts der Nachhaltigkeitsherausforderungen, die vor uns liegen, besteht kein Grund, warum von einem Unternehmen eine „finanzielle“, aber keine „nicht-finanzielle“ Nachhaltigkeits-Berichterstattung verlangt werden sollte. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission würden nur etwa 49.000 von 22,2 Millionen Unternehmen von der Gesetzgebung erfasst.³ KMU schaffen zwei Drittel der Arbeitsplätze in der EU und produzieren mehr als die Hälfte des BIP. Es wäre unklug, die Hälfte des BIP inklusive Lieferketten aus der Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entlassen.

Anstatt freiwillige Standards für KMU vorzuschlagen, sollte die EU *verhältnismäßige* Berichtspflichten für kleinere Unternehmen definieren. Es gibt bereits einige breiter akzeptierte Standards, die auch für KMU geeignet sind und den Aufwand vertretbar halten.

2. Definition von ehrgeizigeren Standards durch Parlament und Rat, insbesondere im Sozialbereich

Wir kritisieren, dass die Kommission die Festlegung von konkreten Standards an private Stellen delegiert (EFRAG). Menschenrechte, Klimastabilität, der Schutz der biologischen Vielfalt, Steuergerechtigkeit oder Lobbying sind aber keine Themen, die von privaten Standardsetzer*innen geregelt werden sollten. Stattdessen sollten das Europäische Parlament und der Rat die konkreten Berichtsinhalte auf Basis der ambitioniertesten Rahmenwerke bei allen ethischen und Nachhaltigkeitsthemen festlegen. Insbesondere die sozialen Standards müssen auch Themen wie die Begrenzung von Ungleichheit, De-Konzentration von Eigentum, Sanktionen gegen Steuervermeidung und Grenzen für Lobbying beinhalten.

Eine Alternative könnte darin bestehen, dass die EU-Kommission eine „ESRAG“ (European Sustainability Reporting Advisory Group) parallel zur EFRAG errichtet⁴, welche Expert*innen aus unterschiedlichen Sozial- und Naturwissenschaften sowie Vertreter*innen von NGOs und

³ https://ec.europa.eu/eurostat/cache/digpub/european_economy/bloc-3b.html?lang=en%20and%20https://epthinktank.eu/figure19e28093keyfiguresonsmesintheeuropeanunion/

⁴ S. a. <https://sust4in.com/en/the-end-of-non-financial-reporting-and-the-quest-for-sustainability-standards/>

Entwickler*innen von Berichtsrahmenwerken – wie z. B. GWÖ, GRI, Global Compact, B Corps, Future Fit Foundation, DNK u. a. – besetzt wird.

3. Heranziehung vorbildlicher Berichtsrahmenwerke

Berichtsrahmenwerke wie der DNK, die Zertifizierung zur B Corp, der Future Fit Foundation oder der Gemeinwohl-Ökonomie zeichnen sich durch vorbildliche Eigenschaften aus. Beispielsweise ermöglicht das vom EU-WSA gewürdigte GWÖ-System⁵ die Messung der Umsetzung der SDGs der UNO, da alle 17 Ziele konkreten Zellen in der Gemeinwohl-Matrix zugeordnet werden können⁶ - was ein SDG-Praxis-Handbuch für KMU der Universität Bremen bestätigt⁷.

In einer vom Potsdamer Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) in Auftrag gegebenen und veröffentlichten Studie wurden zehn Anforderungen an den künftigen einheitlichen Rechtsstandard entwickelt⁸:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Transparenter Entwicklungsprozess | 6. Wirksamkeit |
| 2. Vollständigkeit | 7. Externe Prüfung |
| 3. Praktikabilität für Anwender*innen | 8. Gesetzliche Verbindlichkeit |
| 4. Verständlichkeit für die Zielgruppen | 9. Knüpfung an rechtliche Anreize |
| 5. Bewertbarkeit und Vergleichbarkeit | 10. Sichtbarkeit |

Diese zehn Anforderungen sollten bei der Umsetzung der CSRD zur Orientierung dienen und vom Gesetzgeber empfohlene Rahmenwerke daran gemessen werden.

4. Messbarkeit und Vergleichbarkeit als wesentliche Anforderungen:

Nur wenn die Nachhaltigkeitsleistungen von Unternehmen vergleichbar sind, machen die entsprechenden Berichtspflichten Sinn für Verbraucher*innen, Investor*innen und politische Entscheidungsträger*innen, die ihre Konsum-, Investitions- und Politik-Entscheidungen auf verlässliche (geprüfte) Ergebnisse stützen können. Manche Standards haben eine Methodik entwickelt, die ethische Leistungen in Punkten quantifiziert und Nachhaltigkeitsberichte vergleichbar macht. Die Ergebnisse sollten sichtbar auf Produkten, Web-Seiten sowie in Unternehmensregistern aufscheinen, damit Konsument*innen, Investor*innen sich ein ganzheitliches Bild von Unternehmen machen und informierte Entscheidungen treffen können.

⁵ Der EWSA approbierte eine Stellungnahme zur GWÖ mit einer Stimmenmehrheit von 86%.

Online: <https://www.eesc.europa.eu/our-work/opinions-information-reports/opinions/economy-common-good>

⁶ <https://gwoe.17plus.org/en/>

⁷ „Die SGGs für und durch KMU. Ein Leitfaden für KMU“, Renn.Nord, Oktober 2018, S. 63. Online: https://www.renn-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/nord/docs/materialien/SDG_KMU_Leitfaden_Okt2018.pdf

⁸ <https://www.iass-potsdam.de/en/news/creating-global-standard-sustainability-reporting>

5. Gleichstellung finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung

Nicht-finanzielle Informationen sollten mit finanziellen Informationen gleichgestellt werden, was Umfang, Prüfung, Vergleichbarkeit und Rechtsfolgen angeht. Es braucht die Transparenz über „nicht-finanzielle“ Informationen und dass diese den finanziellen Informationen gleichgestellt werden - da ethische Informationen für alle Arten von Stakeholdern und die Öffentlichkeit in einer liberalen Demokratie zumindest nicht weniger wichtig sind als finanzielle Informationen. Die Inhalte von Nachhaltigkeitsberichten – gleich wie die Finanzberichte – sollten (zumindest ab einer gewissen Unternehmensgröße) extern auditiert und mit dem Prüfvermerk „hinreichende Sicherheit“ (reasonable assurance) versehen werden. Außerdem sollen die Auditor*innen von Nachhaltigkeitsberichten nicht einseitig in Accounting geschult sein, sondern vor allem Kompetenz in sozialen und ökologischen Themenfeldern nachweisen müssen.

6. Förderung nachhaltiger Unternehmen mit rechtlichen Anreizen

Die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen ist gesetzlich an rechtliche Anreize zu knüpfen, um die Marktkräfte für die Förderung gesellschaftlicher Werte und Ziele zu nützen und nachhaltigen und verantwortlichen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. An die Ergebnisse von quantifizierten und vergleichbaren Nachhaltigkeitsberichten sollten lokale, regionale und nationale Gesetzgeber rechtliche Anreize knüpfen können: von der öffentlichen Beschaffung und Wirtschaftsförderung über Steuern und Finanzierungen bis hin zum Marktzugang. Als Folge würden die Produkte und Dienstleistungen von nachhaltigen und verantwortlichen Unternehmen auf Märkten preisgünstiger als Produkte, die soziale und ökologische Schäden anrichten und dadurch Gesellschaften ärmer machen. Solche intelligenten Anreize würden die aktuelle kontraproduktive Schieflage korrigieren, dass die Externalisierung von Kosten zu einem Wettbewerbsvorteil auf Märkten führt.

Vorbereitung der Option eines Vorauszugs durch Österreich

Sollten das EU-Parlament und der Rat diese Verbesserungsvorschläge nicht umsetzen, besteht die Möglichkeit, dass Österreich dies im Zuge der **nationalen Umsetzung** in Form eines Vorauszugs tut – im Verbund mit anderen EU-Mitgliedstaaten, die bereit sind, Zukunftsverantwortung zu übernehmen. Es gibt viele Menschen und Unternehmen, die nicht auf eine abermals revidierte EU-Richtlinie warten wollen – das Klima, die globalen Ökosysteme, Mensch und Gesellschaft brauchen *jetzt* eine verbindliche Mitverantwortungsübernahme durch

die Unternehmen. Österreich könnte mit so einem Voraugang seinen alternden **Ruf eines „Umweltvorreiters“** erneuern, auf den die Welt schauen und der andere zum Nachahmen verleiten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE

Geschäftsführer

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung